

## Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in der Verbandsgemeinde Altenkirchen Flammersfeld im Landkreis Altenkirchen (Westerwald) haben sich darauf verständigt, dass ihr Zusammenschluss zum 1. Januar 2021 herbeigeführt werden soll.

Zum Stichtag des 31. Dezember 2018 hatte die Ortsgemeinde Neitersen 831 Einwohnerinnen und Einwohner und die Ortsgemeinde Obernau 181 Einwohnerinnen und Einwohner.

Der freiwillige Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau selbst bedarf zwar keiner gesetzlichen Regelung. Gleichwohl soll die Gebietsänderungsmaßnahme gesetzlich geregelt werden. Denn im Zusammenhang mit ihr werden Festlegungen getroffen, für die gesetzliche Regelungen erforderlich sind. Dies gilt beispielsweise für die Festlegung, dass zeitnah vor der Gebietsänderungsmaßnahme Wahlen des Ortsgemeinderats und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen sowie der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau stattfinden werden, sowie für die Festlegung, dass aus Anlass der freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahme der neuen Ortsgemeinde Neitersen eine Zuweisung von 200 000 Euro gewährt wird.

#### B. Lösung

Der Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zum 1. Januar 2021 und damit einhergehende Festlegungen werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Der Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau hat auch Kosteneinsparungen zum Ziel. Solche Kosteneinsparungen lassen sich derzeit allerdings nicht abschließend quantifizieren.

Aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses wird der neuen Ortsgemeinde Neitersen eine Zuweisung des Landes von 200 000 Euro gewährt. Sie ist primär zum Abbau von Verbindlichkeiten zu verwenden.

**Landesgesetz  
über den freiwilligen Zusammenschluss  
der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinden Neitersen und Obernau werden zum 1. Januar 2021 aufgelöst. Gleichzeitig wird aus ihrem Gebiet eine neue Ortsgemeinde gebildet. Sie führt den Namen „Neitersen“.

§ 2

(1) Die ersten Wahlen des Ortsgemeinderats und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen sowie der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau, der das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Obernau umfasst, finden zeitnah vor der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 statt. Der Wahltag dafür wird von der Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) festgesetzt. Entsprechendes gilt für den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahlen zu den ersten Wahlen der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen und der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau. Die Wahlzeit des Ortsgemeinderats der neuen Ortsgemeinde Neitersen beginnt am 1. Januar 2021. Die Wahlzeiten der bisherigen Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau enden am 31. Dezember 2020. Die Amtszeiten der bisherigen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau enden vorzeitig am 31. Dezember 2020. Der bisherige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Neitersen nimmt in der Funktion eines Beauftragten ab der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 bis zur Ernennung, Vereidigung und Einführung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen deren oder dessen Aufgaben wahr; die Kosten für den Beauftragten trägt die neue Ortsgemeinde Neitersen.

(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Ortsgemeinderats und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen sowie der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau ist der bisherige Ortsbürgermeister, bei dessen Verhinderung der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene bisherige Beigeordnete der Ortsgemeinde Neitersen. Nehmen der bisherige Ortsbürgermeister und alle bisherigen Beigeordneten der Ortsgemeinde Neitersen an der ersten Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen als Bewerber teil, bestimmt die Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl.

(3) Maßgebend sind für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Ortsgemeinderats und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen das gemeinsame Gebiet der bisherigen

Ortsgemeinden Neitersen und Obernau sowie der ersten Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Obernau.

(4) In der Folge finden die nächsten Wahlen des Ortsgemeinderats und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen und der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2024 statt.

### § 3

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 gehen die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau auf die neue Ortsgemeinde Neitersen über.

(2) Die neue Ortsgemeinde Neitersen tritt in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

### § 4

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 geht das unbewegliche und bewegliche Vermögen der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2020 entschädigungslos auf die neue Ortsgemeinde Neitersen über. Zu den Wertansätzen gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau durch die neue Ortsgemeinde Neitersen unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

### § 5

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 gehen die Verbindlichkeiten, Forderungen und liquiden Mittel der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau auf die neue Ortsgemeinde Neitersen über.

## § 6

Für die bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau sind Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2020 aufzustellen. Für die neue Ortsgemeinde Neitersen ist eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 aufzustellen.

## § 7

Die gemäß § 108 der Gemeindeordnung für den Schluss des Haushaltsjahres 2020 aufzustellenden Jahresabschlüsse der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau sind dem Ortsgemeinderat der neuen Ortsgemeinde Neitersen zur Prüfung vorzulegen. Der Ortsgemeinderat der neuen Ortsgemeinde Neitersen beschließt über die Feststellung der geprüften, für den Schluss des Haushaltsjahres 2020 aufzustellenden Jahresabschlüsse der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau bis zum 31. Dezember 2021. Er entscheidet gesondert über die Entlastung der bisherigen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau und des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld sowie ihrer Beigeordneten, soweit sie diese vertreten haben.

## § 8

Soweit nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist, gilt im Jahr 2021 die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zum 30. Juni 2020 als Einwohnerzahl der neuen Ortsgemeinde Neitersen.

## § 9

Das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 bestehende Ortsrecht der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau gilt in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fort. Spätestens ab dem 1. Januar 2026 muss einheitliches Ortsrecht der neuen Ortsgemeinde Neitersen in deren Gebiet gelten.

## § 10

Wegen der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 werden die Kreisstraßen im Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau nicht abgestuft.

## § 11

Die neue Ortsgemeinde Neitersen wird mit der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau.

## § 12

Eine kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 enthält, bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald).

## § 13

Das Land gewährt aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 der neuen Ortsgemeinde Neitersen eine Zuweisung von 200 000 Euro im Jahr 2021. Die Zuweisung ist soweit als möglich zum Abbau der mit der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 auf die neue Ortsgemeinde Neitersen übergehenden Verbindlichkeiten der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zu verwenden.

## § 14

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld erhält:

1. für den Verflechtungsbereich, der das Gebiet der zum 1. Januar 2020 aufgelösten Verbandsgemeinde Flammersfeld ohne das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Obernau umfasst, mit den Ortsgemeinden Flammersfeld und Horhausen (Westerwald) als zentrale Orte für diesen Nahbereich einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 LFAG,
2. für den Verflechtungsbereich, der das Gebiet der zum 1. Januar 2020 aufgelösten Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Obernau umfasst, mit der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) als zentralem Ort für diesen Nahbereich einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG und
3. für den Verflechtungsbereich, der ihr Verbandsgemeindegebiet umfasst, mit der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) als zentralem Ort für diesen Mittelbereich einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b LFAG.

Sie hat die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Flammersfeld, Horhausen (Westerwald) und Stadt Altenkirchen (Westerwald) entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

## § 15

Es treten in Kraft:

1. § 14 am 1. Januar 2021,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Rheinland-Pfalz hat sehr kleinteilige kommunale Gebiets- und Verwaltungsstrukturen.

Mit Gebietsänderungen im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Strukturen im kommunalen Bereich optimiert werden.

Die erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform erstreckt sich auf Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Damit sollen die Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft der Strukturen der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden verbessert werden.

Zu Beginn der Kommunal- und Verwaltungsreform hat es landesweit 2 256 Ortsgemeinden, 163 Verbandsgemeinden, 29 verbandsfreie Gemeinden, acht große kreisangehörige Städte, zwölf kreisfreie Städte und 24 Landkreise gegeben.

Auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform sind bisher 40 Gebietsänderungsmaßnahmen für verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden, die nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) einen eigenen Gebietsänderungsbedarf hatten, realisiert worden. Sie erfassen acht verbandsfreie Gemeinden und 45 Verbandsgemeinden mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf, 30 Verbandsgemeinden ohne einen eigenen Gebietsänderungsbedarf und zwei große kreisangehörige Städte. Darüber hinaus ist im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform eine Ortsgemeinde in eine andere Ortsgemeinde eingegliedert worden.

Aktuell (Stand: 1. Januar 2020) bestehen in Rheinland-Pfalz 2 263 Ortsgemeinden, 129 Verbandsgemeinden, 21 verbandsfreie Gemeinden, acht große kreisangehörige Städte, zwölf kreisfreie Städte und 24 Landkreise.

Unter den (Orts-)Gemeinden in Rheinland-Pfalz hatten zum Stichtag des 31. Dezember 2018

- 138 weniger als 100 Einwohnerinnen und Einwohner,
- 262 von 100 bis 200 Einwohnerinnen und Einwohner,
- 254 von 200 bis 300 Einwohnerinnen und Einwohner,
- 414 von 300 bis 500 Einwohnerinnen und Einwohner und
- 553 von 500 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Für das Land haben freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen Vorrang. Dies schließt Gebietsänderungsmaßnahmen auf der Ortsgemeindeebene ein.

Die bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau werden auf freiwilliger Basis zum 1. Januar 2021 zusammengeschlossen.

Der freiwillige Zusammenschluss selbst bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Denn § 11 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-1, regelt, dass die Aufsichtsbehörde über die Gebietsänderung entscheidet, wenn die beteiligten Gemeinden eine Gebietsänderung beantragen oder ihr zustimmen. Im Falle des freiwilligen Zusammenschlusses der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau wäre dies die Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald).

Gleichwohl wird der freiwillige Zusammenschluss der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zum 1. Januar 2021 gesetzlich geregelt. Im Zusammenhang mit dieser Gebietsänderungsmaßnahme werden nämlich Festlegungen getroffen, für die gesetzliche Regelungen erforderlich sind. Dies gilt beispielsweise für die Festlegung, dass zeitnah vor der Gebietsänderungsmaßnahme Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen sowie der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Ober-

nau stattfinden werden, sowie für die Festlegung, dass aus Anlass der freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahme der neuen Ortsgemeinde Neitersen eine Zuweisung von 200 000 Euro gewährt wird.

#### Ergebnis der Beteiligung

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 17. Februar 2020 den Entwurf eines Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau den beiden Ortsgemeinden, der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld und dem Landkreis Altenkirchen (Westerwald)/der Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) übersandt. Ferner sind sie darin gebeten worden, eine etwaige Stellungnahme zum Gesetzentwurf dem Ministerium des Innern und für Sport bis zum 13. März 2020 zukommen zu lassen.

Die daraufhin von der gemeindlichen Ebene dem Ministerium des Innern und für Sport übermittelten redaktionellen Hinweise haben im Gesetzentwurf ihre Berücksichtigung gefunden.



## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 1

§ 1 Satz 1 sieht vor, dass die Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zum 1. Januar 2021 aufgelöst werden.

Wie § 1 Satz 2 regelt, wird gleichzeitig aus ihrem Gebiet eine neue Ortsgemeinde gebildet.

Diese Regelungen basieren auf § 10 Nr. 1 GemO. Nach § 10 Nr. 1 GemO können aus Gründen des Gemeinwohls Gemeinden aufgelöst und ihr Gebiet in eine oder mehrere andere Gemeinden eingegliedert werden.

§ 1 Satz 1 und 2 entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung sollen die bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zum 1. Januar 2021 eine neue Ortsgemeinde bilden.

Die Vereinbarung haben die Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau am 28. Februar 2020 unterzeichnet.

Die Bildung einer neuen Ortsgemeinde aus dem Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau ist eine dem Gemeinwohl dienende Maßnahme. Mit dieser Maßnahme kann ein Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit kommunaler Strukturen geleistet werden.

Die Ortsgemeinden Neitersen und Obernau gehören zur Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld. Sie ist durch § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld

vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 361, BS 2020-120) zum 1. Januar 2020 auf konsensueller Basis gebildet worden. Zuvor waren die Ortsgemeinde Neitersen in die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und die Ortsgemeinde Obernau in die Verbandsgemeinde Flammersfeld eingebunden. Demzufolge lässt sich der Zusammenschluss der beiden Ortsgemeinden nun ohne Gebietsänderung einer Verbandsgemeinde herbeiführen. Ferner ist der Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau innerhalb des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) möglich.

Die Ortsgemeinde Neitersen liegt etwa fünf Kilometer südwestlich der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald). Durch die Ortsgemeinde Neitersen fließt die Wied. Die Ortsgemeinde Neitersen liegt auf einer Höhe zwischen 200 und 250 Metern über Normalnull. Sie gliedert sich in die Ortsteile Neiterschen, Niederölfen, Kahlhardt, Fladersbach und Neitersen. Neiterschen und Kahlhardt erstrecken sich auf der Südseite der Wied. Niederölfen liegt auf dem Höhenzug oberhalb von Neitersen in Richtung Oberölfen. Fladersbach, östlich des Hauptortes Neitersen, ist mit diesem baulich zusammengewachsen.

Die Ortsgemeinde Neitersen hat eine Fläche von 5,64 Quadratkilometern.

Ihre Bodenfläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. 51,7 % der Bodenfläche Neitersens sind Landwirtschaftsfläche. Damit ist der Anteil der Landwirtschaftsfläche an der Bodenfläche in der Ortsgemeinde Neitersen merklich größer als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde derselben Größenklasse (500 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner; Anteil der Landwirtschaftsfläche von 42,7 % an der Bodenfläche). Dagegen belaufen sich in der Ortsgemeinde Neitersen die Anteile der Waldfläche auf 29,3 % der Bodenfläche, der Wasserfläche auf 1,0 % der Bodenfläche und der Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 17,4 % der Bodenfläche. Eine rheinland-pfälzische Ortsgemeinde mit 500 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern hat im Durchschnitt einen wesentlich größeren Anteil der Waldfläche, einen in etwa gleich großen Anteil der Wasserfläche und einen nennenswert geringeren Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Bodenfläche, nämlich Anteile der

Waldfläche von 42,3 % der Bodenfläche, der Wasserfläche von 1,1 % der Bodenfläche und der Siedlungs- und Verkehrsflächen von 11,4 % der Bodenflächen (alle Angaben beziehen sich auf den Stichtag des 31. Dezember 2018).

Nachbargemeinden der Ortsgemeinde Neitersen sind die Ortsgemeinden Stadt Altenkirchen (Westerwald), Schöneberg, Stürzelbach (kleine gemeinsame Grenze), Berzhäusen (kleine gemeinsame Grenze), Obernau, Walterschen, Hemmelzen und Helmenzen (kleine gemeinsame Grenze) in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld im Landkreis Altenkirchen (Westerwald) sowie die Ortsgemeinde Niederwambach (kleine gemeinsame Grenze) in der Verbandsgemeinde Puderbach im Landkreis Neuwied.

Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Ortsgemeinde Neitersen zum Stichtag des 31. Dezember 2018 831 Einwohnerinnen und Einwohner.

Seit ihrer Neubildung am 7. Juni 1969 hat sich die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Neitersen wie folgt entwickelt:

Jahr	Einwohnerzahl
1970	818
1987	736
1997	807
2005	835
2011	765
2017	785
31. Dezember 2018	831

Demnach ist die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Neitersen nach zwischenzeitlichen Rückgängen jeweils wieder gestiegen. Zum 31. Dezember 2018 hat die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Neitersen einen etwas höheren Wert als im Jahr 1970.

Die 831 Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Neitersen zum Stand des 31. Dezember 2018 verteilen sich folgendermaßen auf Altersgruppen:

Altersgruppe	Einwohnerzahl	Anteil an der Einwohnerzahl in der Ortsgemeinde Neitersen	Anteil an der Einwohnerzahl in Ortsgemeinden derselben Größenklasse (500 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner)
unter drei Jahre	26	3,1 %	2,6 %
drei bis fünf Jahre	30	3,6 %	2,6 %
sechs bis neun Jahre	27	3,2 %	3,4 %
10 bis 15 Jahre	69	8,3 %	5,4 %
16 bis 19 Jahre	38	4,6 %	4,1 %
20 bis 34 Jahre	139	16,7 %	15,1 %
35 bis 49 Jahre	142	17,1 %	18,2 %
50 bis 64 Jahre	209	25,2 %	26,7 %
65 bis 79 Jahre	110	13,2 %	15,6 %
80 Jahre und älter	41	5,0 %	6,3 %

Mithin ist der Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Neitersen unter 20 Jahren (22,8 %) merklich größer als der Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner einer rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde derselben Größenklasse unter 20 Jahren (18,1 %). Die Anteile der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Neitersen von 20 bis 64 Jahren (59,0 %) und einer rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde derselben Größenklasse von 20 bis 64 Jahren (60,0 %) sind ähnlich groß.

Dagegen nimmt der Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Neitersen mit 65 und mehr Jahren (18,20 %) einen nennenswert geringeren Wert als der Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner einer rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde derselben Größenklasse mit 65 und mehr Jahren (21,9 %) ein.

Im Jahr 2018 hatte die Ortsgemeinde Neitersen eine Steuereinnahmekraft von 1 405 921 Euro. Dies entspricht einem Betrag von 1 692 Euro pro Einwohnerin und Einwohner. Er liegt um 911 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+116,65 %) über dem Betrag der Steuereinnahmekraft pro Einwohnerin und Einwohner einer rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde derselben Größenklasse (500 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner; 781 Euro pro Einwohnerin und Einwohner im Jahr 2018).

Die Ortsgemeinde Neitersen ist nach ihrer Steuereinnahmekraft im vierten Quartal des Jahres 2017 und der ersten drei Quartale des Jahres 2018 die zweitstärkste Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld.

In den Kernhaushalten der Jahre 2014 bis 2018 der Ortsgemeinde Neitersen ergaben sich die folgenden Einzahlungen und Auszahlungen:

Jahr	Einzahlungen in Euro	Auszahlungen in Euro	Saldo in Euro
2014	1 523 725	1 263 741	+259 984
2015	1 527 148	1 553 230	-26 082
2016	1 356 598	1 273 825	+82 773
2017	1 672 361	1 410 072	+ 262 289
2018	1 628 379	1 778 885	-150 506

Mithin wurden in den Kernhaushalten der Jahre 2014, 2016 und 2017 Überschüsse und lediglich in den Kernhaushalten 2015 und 2018 Fehlbeträge erzielt. Die Ortsgemeinde Neitersen hatte in den Kernhaushalten der Jahre 2014 bis 2018 mehrjahresdurchschnittlich einen Überschuss.

Zum jeweiligen 31. Dezember der Jahre 2014 bis 2018 hatte die Ortsgemeinde Neitersen die folgenden Schulden in den Kernhaushalten:

Jahr	Investitionskredite		Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) in Euro	
	Gesamtbetrag in Euro	Betrag je Ein- wohnerin und Einwohner in Euro	Gesamtbetrag in Euro	Betrag je Ein- wohnerin und Einwohner in Euro
2014	0	0	0	0
2015	250 000	321	0	0
2016	250 000	314	0	0
2017	234 000	294	0	0
2018	203 000	244	0	0

Zum 31. Dezember 2014 wies die Ortsgemeinde Neitersen keine Schulden auf. Dagegen hatte sie zum jeweiligen 31. Dezember 2015, 2016, 2017 und 2018 Schulden aus Investitionskrediten. Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde Neitersen gegenüber der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) gab es zu diesen Stichtagen jedoch nicht. Die Schulden aus Investitionskrediten pro Einwohnerin und Einwohner der Ortsgemeinde Neitersen sind seit dem Stichtag des 31. Dezember 2015 bis zum Stichtag des 31. Dezember 2018 gefallen.

Die Schulden pro Einwohnerin und Einwohner der Ortsgemeinde Neitersen liegen deutlich unter den Schulden pro Einwohnerin und Einwohner einer durchschnittlichen

rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde derselben Größenklasse (500 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner). So hatte eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Ortsgemeinde derselben Größenklasse zum Stichtag des 31. Dezember 2018 Schulden aus Investitionskrediten von 364 Euro pro Einwohnerin und Einwohner und Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde von 307 Euro pro Einwohnerin und Einwohner.

Die Ortsgemeinde Obernau liegt etwa vier Kilometer nordöstlich der Ortsgemeinde Flammersfeld und etwa sechs Kilometer südwestlich der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald). Wie auch durch die Ortsgemeinde Neitersen fließt die Wied durch die Ortsgemeinde Obernau. Das Gebiet der Ortsgemeinde Obernau liegt auf einer durchschnittlichen Höhe von 211 Metern über Normalnull. Von der Ortsgemeinde Neitersen (Hauptort, Ortsmitte) ist die Ortsgemeinde Obernau (Ortsmitte) etwa eineinhalb Kilometer entfernt.

Die Ortsgemeinde Obernau hat eine Fläche von 1,48 Quadratkilometern.

Nach ihrem Zusammenschluss mit der bisherigen Ortsgemeinde Neitersen wird die neue Ortsgemeinde Neitersen eine Fläche von 7,12 Quadratkilometern haben.

Den größten Anteil an der Nutzung der Bodenfläche der Ortsgemeinde Obernau nimmt die landwirtschaftliche Nutzung ein. So sind 47,5 % der Bodenfläche der Ortsgemeinde Obernau Landwirtschaftsfläche. Mithin ist der Anteil der Landwirtschaftsfläche an der Bodenfläche in der Ortsgemeinde Obernau etwas größer als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde derselben Größenklasse (Ortsgemeinden unter 500 Einwohnerinnen und Einwohner; Anteil der Landwirtschaftsfläche von 46,2 % an der Bodenfläche) und merklich kleiner als der Anteil der Landwirtschaftsfläche an der Bodenfläche in der Ortsgemeinde Neitersen (Anteil der Landwirtschaftsfläche von 51,7 % an der Bodenfläche). Dagegen beträgt der Anteil der Waldfläche an der Bodenfläche in der Ortsgemeinde Obernau 31,5 %. Dieser Wert ist erheblich niedriger als der Anteil der Waldfläche an der Bodenfläche in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde derselben Größenklasse (Anteil der Waldflächen von 41,8 % an der Bodenfläche) und etwas größer als der Anteil

der Waldfläche an der Bodenfläche in der Ortsgemeinde Neitersen (Anteil der Waldfläche von 29,3 % an der Bodenfläche). In der Ortsgemeinde Obernau liegen der Anteil der Wasserfläche bei 1,8 % der Bodenfläche und der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen bei 17,5 % der Bodenfläche. Eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Ortsgemeinde derselben Größenklasse weist einen Anteil der Wasserfläche von 0,7 % an der Bodenfläche und einen Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen von 9,3 % an der Bodenfläche auf. Damit liegen die Anteile der Wasserfläche und der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Bodenfläche in der Ortsgemeinde Obernau jeweils deutlich über den einschlägigen Werten in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde derselben Größenklasse. Der Anteil der Wasserfläche an der Bodenfläche in der Ortsgemeinde Obernau ist ebenfalls signifikant größer als der Anteil der Wasserfläche an der Bodenfläche in der Ortsgemeinde Neitersen. Dagegen sind die Anteile der Siedlungs- und Verkehrsflächen an den Bodenflächen in den Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in etwa gleich (alle Angaben beziehen sich auf den Stichtag des 31. Dezember 2018).

Nachbargemeinden der Ortsgemeinde Obernau sind die Ortsgemeinden Neitersen, Berzhausen, Schürdt und Walterschen (kleine gemeinsame Grenze), die zur Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld und zum Landkreis Altenkirchen (Westerwald) gehören.

Im Hinblick auf die Lage sowie die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten (Zugehörigkeit zu derselben Verbandsgemeinde und zu demselben Landkreis, geringe Entfernung der beiden Ortsgemeinden voneinander, ähnliche Höhenlage, Lage an der Wied) passen die Ortsgemeinden Neitersen und Obernau sehr gut zueinander. Daran ändern die teilweise unterschiedlich großen Nutzungsanteile an den Bodenflächen in den Ortsgemeinden Neitersen und Obernau nichts.

Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Ortsgemeinde Obernau zum Stichtag des 31. Dezember 2018 181 Einwohnerinnen und Einwohner.



Auf der Basis der Einwohnerzahlen der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zum Stichtag des 31. Dezember 2018 wird die neue Ortsgemeinde Neitersen 1 012 Einwohnerinnen und Einwohner haben.

Diese Einwohnerzahl der neuen Ortsgemeinde Neitersen wird geringfügig über dem Einwohnerschwellenwert liegen, den die Verwaltungsvorschrift Nr. 1 Satz 1 zu § 11 GemO für die Bildung neuer Ortsgemeinden vorsieht. Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 Satz 1 zu § 11 GemO ist bei Entscheidungen über die Auflösung und Neubildung von Ortsgemeinden anzustreben, dass die neu gebildeten Ortsgemeinden mindestens 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen.

Seit 1970 hat sich die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Obernau wie folgt entwickelt:

Jahr	Einwohnerzahl
1970	147
1987	113
2005	153
2011	178
2017	184
31. Dezember 2018	181

Folglich liegt die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Obernau zum 31. Dezember 2018 nach vorübergehendem Rückgang höher als deren Einwohnerzahl im Jahr 1970.

Die 181 Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Obernau zum Stand des 31. Dezember 2018 verteilen sich folgendermaßen auf Altersgruppen:

Altersgruppe	Einwohnerzahl	Anteil an der Einwohnerzahl in der Ortsgemeinde Obernau	Anteil an der Einwohnerzahl in Ortsgemeinden derselben Größenklasse (unter 500 Einwohnerinnen und Einwohner)
unter drei Jahre	5	2,8 %	2,5 %
drei bis fünf Jahre	1	0,6 %	2,4 %
sechs bis neun Jahre	3	1,7 %	3,2 %
10 bis 15 Jahre	2	1,1 %	5,3 %
16 bis 19 Jahre	3	1,7 %	4,2 %
20 bis 34 Jahre	26	14,4 %	14,7 %
35 bis 49 Jahre	20	11,0 %	17,9 %
50 bis 64 Jahre	72	39,8 %	27,2 %
65 bis 79 Jahre	42	23,2 %	16,0 %
80 Jahre und älter	7	3,9 %	6,6 %

Demnach ist der Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Obernau unter 20 Jahren (7,9 %) deutlich kleiner als der Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Neitersen unter 20 Jahren (22,8 %) und der Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner einer rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde derselben Größenklasse unter 20 Jahren (17,6 %). Dagegen sind die Anteile der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Obernau von 20 bis 64 Jahren (65,2 %) und von 65 und mehr Jahren (27,1 %) merklich größer als die einschlägigen Werte der Ortsgemeinde Neitersen (59,0 % und 18,1 %) und einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde derselben Größenklasse (59,8 % und 22,6 %).

Aufgrund dieser Altersstruktur in Verbindung mit der ohnehin schon geringen Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Obernau wird ihr Zusammenschluss mit der wesentlich einwohnerstärkeren und in der Altersstruktur merklich günstiger dastehenden Ortsgemeinde Neitersen sehr positiv bewertet.

Die Ortsgemeinde Obernau wies im Jahr 2018 eine Steuereinnahmekraft von 78 520 Euro auf, was einem Betrag von 441 Euro pro Einwohnerin und Einwohner entspricht. Er liegt um 246 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-35,81 %) unter dem Betrag der Steuereinnahmekraft pro Einwohnerin und Einwohner einer rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde derselben Größenklasse (unter 500 Einwohnerinnen und Einwohner; 687 Euro pro Einwohnerin und Einwohner im Jahr 2018).

Die Ortsgemeinde Obernau gehört nach ihrer Steuereinnahmekraft zu den schwächeren Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld.

Zwischen der Steuereinnahmekraft der Ortsgemeinde Neitersen im Jahr 2018 und der Steuereinnahmekraft der Ortsgemeinde Obernau im Jahr 2018 besteht eine erhebliche Disparität. Die Differenz der Beträge dieser Steuereinnahmekraft beläuft sich auf 1 278 Euro pro Einwohnerin und Einwohner. Mit dem Zusammenschluss der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau wird insoweit ein Disparitätenausgleich erfolgen. Dies wird nicht zu einer merklichen Verringerung der Steuereinnahmekraft der neuen Ortsgemeinde Neitersen pro Einwohnerin und Einwohner gegenüber der Steuereinnahmekraft der bisherigen Ortsgemeinde Neitersen pro Einwohnerin und Einwohner führen.

Die Ortsgemeinde Obernau wies in den Kernhaushalten der Jahre 2014 bis 2018 die folgenden Einzahlungen und Auszahlungen auf:

Jahr	Einzahlungen in Euro	Auszahlungen in Euro	Saldo in Euro
2014	150 407	147 849	+2 558
2015	153 063	143 142	+9 921
2016	143 209	151 387	-8 178
2017	161 213	156 170	+5 043
2018	176 632	158 927	+17 705

Demnach wurden in den Kernhaushalten der Jahre 2014, 2015, 2017 und 2018 Überschüsse und nur im Kernhaushalt des Jahres 2016 ein Fehlbetrag erzielt. Mehrjahresdurchschnittlich ergab sich in den Kernhaushalten der Jahre 2014 bis 2018 ein Überschuss.

Im Hinblick auf die aus den Einzahlungen und den Auszahlungen in den Kernhaushalten der Jahre 2014 bis 2018 ermittelten Salden passen die Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zusammen.

Zum jeweiligen 31. Dezember der Jahre 2014 bis 2018 beliefen sich die Schulden der Ortsgemeinde Obernau auf die folgenden Beträge:

Jahr	Investitionskredite		Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde Flammersfeld in Euro	
	Gesamtbetrag in Euro	Betrag je Einwohnerin und Einwohner in Euro	Gesamtbetrag in Euro	Betrag je Einwohnerin und Einwohner in Euro
2014	30 303	152	3 946	20
2015	20 382	101	3 561	18

2016	28 557	154	3 176	17
2017	23 514	128	2 791	15
2018	5 807	32	2 406	13

Zum jeweiligen 31. Dezember 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 hatte die Ortsgemeinde Obernau Schulden aus Investitionskrediten und Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde Flammersfeld (Anmerkung: Zum Stichtag des 31. Dezember 2019 wies die Ortsgemeinde Obernau keine Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde Flammersfeld auf.).

Die Schulden der Ortsgemeinde Obernau aus Investitionskrediten waren zum Stichtag des 31. Dezember 2015 niedriger als zum Stichtag des 31. Dezember 2014, zum Stichtag des 31. Dezember 2016 höher als zum Stichtag des 31. Dezember 2015, zum Stichtag des 31. Dezember 2017 niedriger als zum Stichtag des 31. Dezember 2016 und zum Stichtag des 31. Dezember 2018 deutlich niedriger als zum Stichtag des 31. Dezember 2017. Im Vergleich der Schuldenstände zum jeweiligen Stichtag des 31. Dezember 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 waren die Schulden der Ortsgemeinde Obernau aus Investitionskrediten zum Stichtag des 31. Dezember 2018 am niedrigsten, mit erheblichem Abstand zu dem höchsten Wert zum Stichtag des 31. Dezember 2014.

Was die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde Obernau gegenüber der Verbandsgemeinde Flammersfeld anbelangt, gingen sie vom Stichtag des 31. Dezember 2014 über die Stichtage des 31. Dezember 2015, des 31. Dezember 2016 und des 31. Dezember 2017 bis zum Stichtag des 31. Dezember 2018 jeweils zurück.

Die Ortsgemeinde Obernau weist wesentlich geringere Schulden pro Einwohnerin und Einwohner als eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Ortsgemeinde derselben Größenklasse (unter 500 Einwohnerinnen und Einwohner) auf. Zum Stichtag des 31. Dezember 2018 lagen die Schulden der Ortsgemeinde Obernau aus Investitionskrediten pro Einwohnerin und Einwohner (32 Euro pro Einwohnerin und Einwohner)

um 288 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-90 v. H.) unter dem Wert für eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Ortsgemeinde derselben Größenklasse (320 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) und die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde Obernau gegenüber der Verbandsgemeinde Flammersfeld pro Einwohnerin und Einwohner (13 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) um 252 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-95,09 v. H.) unter dem Wert für eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Ortsgemeinde derselben Größenklasse (265 Euro pro Einwohnerin und Einwohner).

Die aus den bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau entstehende neue Ortsgemeinde Neitersen wird zum Zeitpunkt ihrer Bildung ebenfalls deutlich niedrigere Schulden aus Investitionskrediten pro Einwohnerin und Einwohner und Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde pro Einwohnerin und Einwohner als eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Ortsgemeinde derselben Größenklasse (1 000 bis 2 000 Einwohnerinnen und Einwohner) haben. Ausgehend von den Werten zum Stichtag des 31. Dezember 2018 wird die neue Ortsgemeinde Neitersen Schulden aus Investitionskrediten von 206 Euro pro Einwohnerin und Einwohner und damit um 270 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-56,72 v. H.) weniger als eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Ortsgemeinde derselben Größenklasse (476 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde von 2 Euro pro Einwohnerin und Einwohner und damit um 340 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-99,42 v. H.) weniger als eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Ortsgemeinde derselben Größenklasse (342 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) aufweisen.

Im Hinblick auf die Schulden aus Investitionskrediten und die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde passen die Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zusammen.

Raumordnerisch sind die Ortsgemeinde Neitersen dem Nahbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald), der als Mittelzentrum auch die grundzentra-

len Funktionen für das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) obliegen, und die Ortsgemeinde Obernau dem das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld umfassenden Nahbereich mit den Ortsgemeinden Flammersfeld und Horhausen (Westerwald) als Grundzentren im grundzentralen Verbund zugeordnet. Die Ortsgemeinden Neitersen und Obernau gehören zum Mittelbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) als Mittelzentrum und zum Regionalbereich mit der kreisfreien Stadt Koblenz als Oberzentrum.

Mithin kann der Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau innerhalb desselben Mittelbereichs und desselben Regionalbereichs, nicht jedoch innerhalb desselben Nahbereichs realisiert werden.

Die Ortsgemeinden Neitersen und Obernau sind über klassifizierte Straßen sehr gut an das überörtliche Straßennetz angebunden. So durchquert die Bundesstraße 256 das Gebiet der beiden Ortsgemeinden. Im Gebiet der Ortsgemeinde Neitersen verlaufen darüber hinaus die Kreisstraßen 12 und 15. Über das Gebiet der Ortsgemeinde Obernau führt auch die Kreisstraße 11.

Die direkte Straßenverbindung zwischen den Gebieten der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau besteht über die Bundesstraße 256. Dabei beläuft sich die Entfernung zwischen den beiden Ortsgemeinden auf etwa eineinhalb Kilometer (zwei bis drei Fahrminuten).

Im Hinblick auf die direkte Verbindung mittels einer klassifizierten Straße passen die Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zusammen.

Über das Gebiet der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau führt auch eine Eisenbahnstrecke (Holzbachtalbahnhof). Auf ihr gibt es allerdings nur Güterverkehr.

Die Ortsgemeinden Neitersen und Obernau sind an die Buslinie Dierdorf/Neustadt - Altenkirchen (Linie 120) und die RegioLinie Altenkirchen - Horhausen - (Neuwied) (Linie 132) angebunden. Mithin gibt es auch insoweit eine Verflechtung zwischen den beiden Ortsgemeinden.

In der Ortsgemeinde Neitersen betreibt die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld die Kindertagesstätte „Pustebblume“. Deren Einzugsbereich umfasst auch die Ortsgemeinden Neitersen und Obernau.

Die Ortsgemeinde Neitersen ist dem (Grund-)Schulbezirk der Pestalozzi-Schule in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) zugeordnet. Dagegen gehört die Ortsgemeinde Obernau zum (Grund-)Schulbezirk der Raiffeisenschule in der Ortsgemeinde Flammersfeld. Beide Grundschulen sind in der Schulträgerschaft der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld.

Für das Gebiet der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau ist die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld zuständig. Dabei liegen das Gebiet der Ortsgemeinde Neitersen im Einzugsbereich des Löschzuges Neitersen und das Gebiet der Ortsgemeinde Obernau im Einzugsbereich des Löschzuges Flammersfeld.

Die Ortsgemeinde Neitersen ist in keine interkommunale Kooperation eingebunden.

Dagegen gibt es eine interkommunale Kooperation unter Beteiligung der Ortsgemeinde Obernau. So haben die Ortsgemeinde Obernau und die Ortsgemeinde Schöneberg sowie die Ortsgemeinde Berzhausen, ebenfalls Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld, Landkreis Altenkirchen (Westerwald), eine Zweckvereinbarung abgeschlossen, die sich auf die Unterhaltung, Verwaltung und Beaufsichtigung des gemeindeeigenen Friedhofs in Schöneberg erstreckt.

Mithin ist keine Verflechtung zwischen den Ortsgemeinden Neitersen und Obernau durch eine interkommunale Kooperation vorhanden.



In der Ortsgemeinde Neitersen bestehen einige Vereine. Ihnen gehören auch viele Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Obernau an.

Dagegen gibt es in der Ortsgemeinde Obernau keinen Verein.

Demnach existieren Verflechtungen zwischen den Ortsgemeinden Neitersen und Obernau durch Vereinsmitgliedschaften.

Sowohl das Gebiet der Ortsgemeinde Neitersen als auch das Gebiet der Ortsgemeinde Obernau gehören zur katholischen Pfarrei St. Jakobus und Joseph, Altenkirchen (Westerwald), Kreisdekanat Altenkirchen, Pastoralbereich Süd, Erzbistum Köln.

Das Gebiet der beiden Ortsgemeinden ist der evangelischen Kirchengemeinde Schöneberg im Kirchenkreis Altenkirchen der Evangelischen Kirche im Rheinland zugeordnet.

Zwischen den Gemeinden Neitersen und Obernau gibt es sehr weit zurückreichende Verbindungen hinsichtlich der öffentlichen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen.

So waren Neitersen (teilweise) mit Fladersbach und Niederölfen (Teilgebiete der heutigen Gemeinde Neitersen) dem Kirchspiel Birnbach und Neitersen (teilweise) und Neiterschen mit Kahlhardt (Teilgebiete der heutigen Gemeinde Neitersen) und Obernau dem Kirchspiel Schöneberg zugeordnet. Beide Kirchspiele waren Untergliederungen des Amtes Schöneberg. Das Amt Schöneberg gehörte zur Grafschaft Sayn-Hachenburg, die 1799 an das Fürstentum Nassau-Weilburg fiel und ab 1806 Teil des Herzogtums Nassau war. Ab 1816 waren Neitersen, Niederölfen, Neiterschen und Obernau in den Kreis Altenkirchen (ab 1938 Landkreis Altenkirchen) sowie Neitersen mit Fladersbach und Niederölfen in die Bürgermeisterei Weyerbusch (ab 1927 Amt Weyerbusch und ab 1968 Verbandsgemeinde Weyerbusch) und Neiterschen mit Kahlhardt und Obernau in die Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1927 Amt Flammersfeld und ab 1968 Verbandsgemeinde Flammersfeld) eingebunden. Zu Beginn des Jahres 1969 wurde Niederölfen in die Gemeinde Neitersen eingegliedert. Mitte 1969

wurde aus den bisherigen Gemeinden Neitersen und Neiterschen die neue Gemeinde Neitersen gebildet. 1970 wurden die Verbandsgemeinde Weyerbusch aufgelöst und ihre Gemeinde Neitersen in die neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) eingebunden.

Mitglieder der Ortsgemeinderäte Neitersen und Obernau haben sich am 11. Juli 2018 zu einem Gedankenaustausch hinsichtlich eines freiwilligen Zusammenschlusses der beiden kommunalen Gebietskörperschaften getroffen.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Neitersen am 12. Juli 2018 hat er sich einstimmig grundsätzlich bereit gezeigt, über eine Fusion mit der Ortsgemeinde Obernau in Verhandlungen zu treten und mit Hilfe der Verbandsgemeindeverwaltungen Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld die Möglichkeiten und Vorteile eines solchen Zusammenschlusses herauszuarbeiten.

Der Ortsgemeinderat Neitersen hat in der Sitzung am 30. August 2018 einstimmig (neun Ja-Stimmen) beschlossen, dass die Ortsgemeinde Neitersen und die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald) die finanziellen Aspekte und alle organisatorischen Fragen eines Zusammenschlusses mit der Ortsgemeinde Obernau zusammenstellen sollen. Nach diesem Beschluss sollen auf der Grundlage der Zusammenstellung erste Gespräche zwischen den beiden Ortsgemeinden und mit dem Innenministerium über die Gebietsänderungsmaßnahme geführt werden.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Neitersen am 27. März 2019 hat dessen Vorsitzender über einen einstimmigen Beschluss des Ortsgemeinderates Obernau vom 15. März 2019, wonach weitere Gespräche mit der Ortsgemeinde Neitersen über einen Zusammenschluss geführt werden sollen, informiert.

Der Vorsitzende hat in der Sitzung des Ortsgemeinderates Neitersen am 4. Juli 2019 darüber informiert, dass seitens des Ministeriums des Innern und für Sport ein freiwilliger Zusammenschluss mit der Ortsgemeinde Obernau begrüßt und aus Anlass dieses Zusammenschlusses eine finanzielle Unterstützung des Landes in Aussicht gestellt

wird. Wie er in der Sitzung zudem mitgeteilt hat, bedarf es zur Vorbereitung eines Zusammenschlusses der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau einer Abstimmung über weitere Inhalte.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Neitersen am 6. August 2019 hat dessen Vorsitzender darüber informiert, dass am 29. Oktober 2019 im Ministerium des Innern und für Sport ein Gespräch mit Vertretern der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zu deren freiwilligem Zusammenschluss stattfinden wird.

Der Vorsitzende hat in der Sitzung des Ortsgemeinderates Neitersen am 19. November 2019 darüber berichtet. Dabei ist er insbesondere auf Folgendes eingegangen:

- Das Ministerium des Innern und für Sport begrüßt einen freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau.
- Das Ministerium des Innern und für Sport hat signalisiert, dass das Land einen freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau mit einer „Hochzeitsprämie“ von 200 000 Euro sowie bei einer Förderung von Maßnahmen aus dem Investitionsstock mit Zuweisungen von 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten (gilt für eine Bewilligung von Zuweisungen in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab der Gebietsänderung) unterstützen wird.
- Der freiwillige Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau und damit zusammenhängende Punkte sollen in einem Landesgesetz geregelt werden.
- Der Gesetzentwurf für das Landesgesetz soll eine Vereinbarung der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zu deren Zusammenschluss berücksichtigen.
- Die Verbandsgemeindeverwaltungen Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) werden den Entwurf einer Fusionsvereinbarung ausarbeiten.
- Der freiwillige Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau soll zum 1. Januar 2021 vollzogen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung der Ortsgemeinderäte Neitersen und Obernau zu der Fusionsvereinbarung noch im ersten Quartal 2020.

Den Bericht seines Vorsitzenden hat der Ortsgemeinderat Neitersen zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Neitersen am 18. Dezember 2019 hat dessen Vorsitzender über die anvisierte freiwillige Fusion der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau informiert. Dazu ist von ihm vor allem Folgendes angesprochen worden:

- Am 18. Dezember 2019 ist der Entwurf einer Fusionsvereinbarung Gegenstand einer Besprechung unter Beteiligung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald), der Büroleitungen der Verbandsgemeindeverwaltungen Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sowie der Ortsbürgermeister und Beigeordneten der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in der Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld gewesen.
- Die Mitglieder der Ortsgemeinderäte Neitersen und Obernau werden sich am 15. Januar 2020 im kleinen Saal der Wiedhalle in der Ortsgemeinde Neitersen treffen und dabei über den Entwurf der Fusionsvereinbarung sprechen.
- Zur Information der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau über den freiwilligen Zusammenschluss der beiden kommunalen Gebietskörperschaften wird eine Einwohnerversammlung am 22. Januar 2020 im kleinen Saal der Wiedhalle in der Ortsgemeinde Neitersen stattfinden.
- Die Beschlüsse zur Fusionsvereinbarung sollen in den nächsten Sitzungen der Ortsgemeinderäte Neitersen und Obernau, mithin in der Ortsgemeinde Neitersen in der Sitzung von deren Ortsgemeinderat am 13. Februar 2020 herbeigeführt werden.
- Angeregt wird ein neues Wappen (Allianzwappen) für die neue Ortsgemeinde Neitersen. Derzeit führen die Ortsgemeinden Neitersen und Obernau Wappen.
- Angeregt wird eine Neuorganisation der Jagdgenossenschaften infolge eines Zusammenschlusses der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau.

Der Ortsgemeinderat Neitersen hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2020 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld mit im Wesentlichen folgendem Inhalt mit zehn Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt:

- Aus den Ortsgemeinden Neitersen und Obernau soll zum 1. Januar 2021 eine neue Ortsgemeinde gebildet werden.

- Die neue Ortsgemeinde soll den Namen „Neitersen“ führen.
- Der Ortsgemeinderat und die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister der neuen Ortsgemeinde sollen an dem von der Aufsichtsbehörde festgelegten Termin gewählt werden.
- Die Wahlzeiten der Ortsgemeinderäte der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau sollen am 31. Dezember 2020 enden.
- Die Wahlzeit des Ortsgemeinderates der neuen Ortsgemeinde soll vom 1. Januar 2021 bis zu den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2024 laufen.
- Weiteres zu den Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde und der Wahl- und Amtszeit des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde soll das Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der beiden Ortsgemeinden regeln.
- Die neue Ortsgemeinde Neitersen soll für einen Zeitraum bis zum Ende der Wahlzeiten der im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2029 gewählten Vertretungsorgane einen Ortsbezirk bilden, der das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Obernau umfasst. Für diesen Ortsbezirk soll eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher, allerdings aufgrund seiner Einwohnerzahl, die unterhalb des in § 74 Abs. 3 GemO festgelegten Schwellenwertes von 300 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt, kein Ortsbeirat gewählt werden. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher des Ortsbezirks Obernau soll gemeinsam mit dem Ortsgemeinderat und der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister der neuen Ortsgemeinde Neitersen gewählt werden.
- Das zum Zeitpunkt ihres Zusammenschlusses geltende Ortsrecht der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau soll in der neuen Ortsgemeinde Neitersen im jeweiligen bisherigen räumlichen Geltungsbereich übergangsweise fortgelten, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird, längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Gebietsänderung. Dies soll insbesondere für die Regelungen zu den öffentlichen Bekanntmachungen in den Hauptsatzungen der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau gelten.

- Die neue Ortsgemeinde Neitersen soll Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau werden. Sie soll insbesondere anstelle der bisherigen Ortsgemeinde Neitersen oder der bisherigen Ortsgemeinde Obernau in die Zweckverbände, die sonstigen Verbände, die Vereine, die sonstigen Vereinigungen und die öffentlich-rechtlichen Verträge eintreten sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten der beiden bisherigen Ortsgemeinden übernehmen.
- Mit ihrem Zusammenschluss sollen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau auf die neue Ortsgemeinde übergehen. Die neue Ortsgemeinde soll in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit dieser auf die neue Ortsgemeinde übergehenden Arbeitsverhältnisse eintreten. Erworbene Besitzstandsrechte sollen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sollen ausgeschlossen sein.
- Mit ihrem Zusammenschluss sollen das unbewegliche und bewegliche Vermögen der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2020 sowie die Verbindlichkeiten und Forderungen der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau auf die neue Ortsgemeinde vollständig und entschädigungslos übergehen. Zu den Wertansätzen sollen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 26 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.
- Die Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld soll die Jahresabschlüsse der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau für den Schluss des Haushaltsjahres 2020 aufstellen.
- Der Ortsgemeinderat der neuen Ortsgemeinde Neitersen soll einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden, dem die Jahresabschlüsse der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau für den Schluss des Haushaltsjahres 2020 vorzulegen sind.
- Der Ortsgemeinderat der neuen Ortsgemeinde Neitersen soll über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau für den Schluss des Haushaltsjahres 2020 bis zum 31. Dezember 2021

beschließen. Er soll gesondert über die Entlastung der bisherigen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau, der jeweiligen Beigeordneten dieser Ortsgemeinden, soweit sie die Ortsbürgermeister vertreten haben, den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld und deren Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben, entscheiden.

- Angestrebt wird, dass ab dem Zusammenschluss der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau im Gebiet der neuen Ortsgemeinde Neitersen angegliche Realsteuerhebesätze und Hebesätze für die Hundesteuer gelten.
- Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der neuen Ortsgemeinde Neitersen für das Haushaltsjahr 2021 soll Anfang des Jahres 2021 beschlossen werden.
- Die bisherige Ortsgemeinde Neitersen ist Schwerpunktgemeinde im Rahmen der Dorferneuerung. Das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Obernau soll ab ihrem Zusammenschluss mit der bisherigen Ortsgemeinde Neitersen in das Schwerpunktprogramm im Rahmen der Dorferneuerung aufgenommen werden.
- Das Land hat für den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau eine Zuweisung von 200 000 Euro signalisiert.
- Die Ortsbürgermeister der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau werden beauftragt, gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld über Projektförderungen des Landes für anstehende Maßnahmen allgemeiner und fusionsbedingter Art zu führen.

Der Ortsgemeinderat Obernau ist in der Sitzung am 4. Juni 2018 von seinem Vorsitzenden über eine Einladung der Ortsgemeinde Neitersen zu einer Besprechung, in der eine Fusion der beiden Ortsgemeinden thematisiert werden soll, informiert worden. Anschließend hat sich der Ortsgemeinderat Obernau dafür ausgesprochen, dass die Einladung angenommen und die Ortsgemeinde Obernau durch deren Ortsbürgermeister und Beigeordnete in der Besprechung vertreten wird.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Obernau am 15. August 2018 ist ein eventueller freiwilliger Zusammenschluss mit der Ortsgemeinde Neitersen thematisiert worden. Dabei hat der büroleitende Beamte der Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld insbesondere Folgendes ausgeführt:

- Das Verfahren bis zu einem Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau ist vorgestellt worden.
- Gemäß der Vorgabe der Gemeindeordnung entscheidet über einen freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau die Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) als Aufsichtsbehörde.
- Gegebenenfalls bedarf es im Zusammenhang mit einem freiwilligen Zusammenschluss der beiden Ortsgemeinden gesetzlicher Regelungen.
- Die Folgen der Gebietsänderungsmaßnahme können die Ortsgemeinden Neitersen und Obernau durch Vereinbarung regeln. Sie ist von der Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) als Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- Im Vorfeld eines freiwilligen Zusammenschlusses der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau sollten sie sich zu etlichen Punkten einvernehmlich positionieren, so beispielsweise zum Namen der neuen Ortsgemeinde, zur Übernahme von Verträgen einschließlich etwaiger Arbeitsverträge und von Vereinbarungen, zu künftigen Investitionsmaßnahmen, zu kommunalen Einrichtungen, etwa Dorfgemeinschaftshäuser und Sportanlagen, zu finanziellen Aspekten, etwa Realsteuerhebesätze, unbewegliches und bewegliches Vermögen, Schulden, Schlüsselzuweisungen und der gemeindlichen Finanzlage im Übrigen.
- Das Ministerium des Innern und für Sport begrüßt einen freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau und ist bereit, ein Gespräch darüber mit den Ortsbürgermeistern der beiden Ortsgemeinden sowie Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zu führen.
- Ein freiwilliger Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau soll nicht zeitlich mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld erfolgen. Angedacht ist ein Zusammenschluss der beiden Ortsgemeinden zum 1. Januar 2022.

Nach eingehender Diskussion hat sich der Ortsgemeinderat Obernau grundsätzlich bereit gezeigt, Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Ortsgemeinde Neitersen zu führen. Zunächst sollen, so der Ortsgemeinderat Obernau weiter, die Verwaltungen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flam-



mersfeld die finanziellen Aspekte, Satzungen, wie etwa Hauptsatzungen und Beitragsatzungen, sowie die Besonderheiten der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zusammenstellen. Nach dem Willen des Ortsgemeinderates Obernau soll es dann ein Gespräch der Ortsbürgermeister Beigeordneten der beiden Ortsgemeinden zusammen mit den verantwortlichen Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld geben, dessen Grundlage die Zusammenstellungen sind. Der Ortsgemeinderat Obernau hat sich dafür ausgesprochen, die Ortsgemeinde Neitersen und die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) darüber entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Der Ortsgemeinderat Obernau ist von seinem Vorsitzenden in der Sitzung am 11. November 2019 über ein Gespräch im Ministerium des Innern und für Sport zu einem eventuellen freiwilligen Zusammenschluss mit der Ortsgemeinde Neitersen informiert worden. Ferner hat der Vorsitzende in der Sitzung mitgeteilt, dass die büroleitende Beamtin der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald) und der büroleitende Beamte der Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld weitere Gespräche in der Angelegenheit führen und den Ortsgemeinderat Obernau über deren Ergebnisse informieren wird. Der Ortsgemeinderat Obernau hat sich dann darauf verständigt, zu gegebener Zeit über das weitere Vorgehen im Hinblick auf einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Ortsgemeinde Neitersen zu befinden.

Am 18. Dezember 2019 hat in der Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld eine Besprechung zu einer Vereinbarung über einen freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau stattgefunden. Besprechungsteilnehmerinnen und Besprechungsteilnehmer sind der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald), die Ortsbürgermeister und Beigeordneten der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau sowie die büroleitende Beamtin der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald) und der büroleitende Beamte der Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld gewesen.

Am 15. Januar 2020 hat es in der Wiedhalle Neitersen eine gemeinsame Besprechung der Ortsgemeinderäte Neitersen und Obernau zu einem freiwilligen Zusammenschluss der beiden kommunalen Gebietskörperschaften gegeben.

Der Ortsgemeinderat Obernau hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2020 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld mit sechs Ja-Stimmen zugestimmt.

Am 22. Januar 2020 hat eine Einwohnerversammlung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in der Wiedtalhalle der Ortsgemeinde Neitersen stattgefunden. Dort ist seitens der Vertreter der beiden Ortsgemeinden über deren anvisierten freiwilligen Zusammenschluss informiert worden. Ebenso sind Fragen aus dem Auditorium in diesem Zusammenhang beantwortet worden.

Eine Information der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau über einen freiwilligen Zusammenschluss ist auch mittels Printmedien erfolgt.

Insbesondere im Hinblick auf die Freiwilligkeit der Gebietsänderungsmaßnahme, die Realisierbarkeit der Gebietsänderungsmaßnahme innerhalb der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld und innerhalb des Landkreises Altenkirchen (Westerwald), die Lage sowie die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten, die Einwohnerzahl der durch die Gebietsänderungsmaßnahme entstehenden Ortsgemeinde, die Altersstrukturen der Einwohnerinnen und Einwohner, die Steuereinnahmekraft, die Höhe der Einzahlungen und Auszahlungen in den Kernhaushalten, die Schulden aus Investitionskrediten und die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde, die Möglichkeit zur Umsetzung der Gebietsänderungsmaßnahme innerhalb desselben Mittelbereichs und desselben Regionalbereichs, die Verflechtung durch eine Verbindung mit einer klassifizierten Straße, die Entfernung zwischen den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften, die Verflechtung durch Buslinien, die gemeinsame Zugehörigkeit zum Einzugsbereich der

Kindertagesstätte „Pustebblume“ in der Ortsgemeinde Neitersen, die Verflechtungen durch Vereinsmitgliedschaften, die gemeinsame Zugehörigkeit zu den Organisationsstrukturen der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche und die gemeinsamen historischen Wurzeln hinsichtlich der öffentlichen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen sprechen für einen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau.

Dagegen lassen sich vor allem die Zugehörigkeit der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften zu unterschiedlichen Nahbereichen, zu unterschiedlichen Grundschulbezirken und zu unterschiedlichen Einzugsbereichen der Löschzüge der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld sowie fehlende interkommunale Kooperationen zwischen den bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften nicht für einen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau anführen.

Für einen Zusammenschluss der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau gibt es erheblich mehr Belange als gegen einen solchen Zusammenschluss. Soweit die Belange nicht für einen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau sprechen, können jedoch keine sich daraus ergebenden wesentlichen negativen Auswirkungen für die Einwohnerinnen und Einwohner, für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder für einen sonstigen Gemeinwohlbelang erkannt werden.

Anmerkung:

Die §§ 13 und 14 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld bleiben vom Zusammenschluss der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zur neuen Ortsgemeinde Neitersen nach § 1 Satz 1 und 2 unberührt.

§ 1 Satz 3 regelt, dass die aus den bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau gebildete Ortsgemeinde den Namen „Neitersen“ führt.

Damit wird die Festlegung in § 1 Abs. 2 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in der Verbandsgemeinde

Altenkirchen-Flammersfeld aufgegriffen. Nach § 1 Abs. 2 der Vereinbarung soll die neue Ortsgemeinde den Namen „Neitersen“ führen.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass die ersten Wahlen des Ortsgemeinderats und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen sowie der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau, der das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Obernau umfasst, zeitnah vor der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 stattfinden.

Die Bildung der neuen Ortsgemeinde Neitersen aus den bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau erfordert Wahlen ihrer Organe, das heißt des Ortsgemeinderats und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters, zeitnah zu dieser Gebietsänderungsmaßnahme, die am 1. Januar 2021 realisiert wird.

Durchgeführt werden diese Wahlen außerhalb eines in § 71 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. S. 44), BS 2021-1, festgelegten Zeitraums.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 KWG finden die Wahlen der Räte der Ortsgemeinden in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 1974 folgenden Jahres statt. Demnach werden die nächsten allgemeinen Wahlen der Ortsgemeinderäte in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2024 erfolgen.

Im Hinblick auf den sich aus § 1 Satz 1 und 2 ergebenden Gebietsänderungszeitpunkt des 1. Januar 2021 kann mit der ersten Wahl des Ortsgemeinderats der neuen Ortsgemeinde Neitersen nicht bis zum Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2024 gewartet werden. Denn ansonsten hätte die neue Ortsgemeinde über einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren keine demokratisch legitimierten Organe. Dies ist nicht hinnehmbar.

Die Wahl einer Ortsvorsteherin oder eines Ortsvorstehers bedingt die Bildung eines Ortsbezirks.

§ 74 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass Gemeinden ihr Gebiet in Ortsbezirke einteilen können, um das örtliche Gemeinschaftsleben zu fördern. Nach § 74 Abs. 1 Satz 2 GemO bestimmt die Hauptsatzung, ob Ortsbezirke gebildet und wie sie abgegrenzt werden. Dabei kann, so § 74 Abs. 1 Satz 3 GemO, das gesamte Gemeindegebiet in Ortsbezirke eingeteilt werden. Wie § 74 Abs. 1 Satz 4 GemO regelt, ist die Änderung oder Aufhebung der Bestimmungen über die Bildung von Ortsbezirken nur zum Ende einer Wahlzeit des Gemeinderats zulässig.

Nach § 74 Abs. 2 GemO haben die Ortsbezirke einen Ortsbeirat und eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher.

§ 74 Abs. 3 GemO ermöglicht es, in der Hauptsatzung zu bestimmen, dass in Ortsbezirken mit nicht mehr als 300 Einwohnerinnen und Einwohnern, wozu etwa der Ortsbezirk Obernau, der das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Obernau umfasst (181 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2018), gehört, von der Wahl eines Ortsbeirats abgesehen wird, sofern nicht eine Vereinbarung nach § 11 Abs. 6 GemO entgegensteht.

Aus § 2 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld ergibt sich, dass es für einen Zeitraum bis zum Ende der Wahlzeiten der im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2029 gewählten Vertretungsorgane eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher eines Ortsbezirks Obernau, der das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Obernau umfasst, geben soll. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung soll aufgrund dessen Einwohnerzahl von weniger als 300 Einwohnerinnen und Einwohnern kein Ortsbeirat gewählt werden.

Der Wahltag für die ersten Wahlen des Ortsgemeinderats und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen sowie der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau wird, so § 2 Abs. 1 Satz 2, von der Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) festgesetzt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 gilt Entsprechendes für den Tag der etwa notwendig werden- den Stichwahl zur ersten Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen und der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 verdrängt für die erste Wahl des Ortsgemeinderats der neuen Orts- gemeinde Neitersen § 71 Abs. 1 Satz 2 KWG. Diese Regelung hat der Landesregie- rung die Zuständigkeit für die Festsetzung der Wahltage zu den allgemeinen Wahlen der Ortsgemeinderäte übertragen.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 enthält deklaratorische Regelungen für die erste Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen.

Denn aus § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 KWG geht bereits hervor, dass die Aufsichts- behörde für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Gemeinde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl festsetzt, wenn die Wahl nicht wegen Beendigung der (vollen) Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers erforderlich ist.

Ferner verdrängt § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 KWG. Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 KWG setzt der Gemeinderat für die Wahl der Ortsvor- steherin oder des Ortsvorstehers den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl fest.

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet auch § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 KWG Anwendung.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG müssen der Wahltag und der Tag der Stichwahl jeweils ein Sonntag sein.

Wie § 60 Abs. 3 KWG regelt, haben Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.

Angelehnt an § 60 Abs. 1 Satz 1 KWG sind die ersten Wahlen des Ortsgemeinderats und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen und der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau an demselben Tag durchzuführen. Dafür sprechen insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Wahlvorstandsmitglieder und der Kommunalverwaltungen sowie wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

§ 2 Abs. 3 Satz 3 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld sieht vor, dass die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau mit den Wahlen des Ortsgemeinderats und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen stattfinden soll.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 4 beginnt die Wahlzeit des Ortsgemeinderats der neuen Ortsgemeinde Neitersen am 1. Januar 2021.

Damit geht § 2 Abs. 1 Satz 4 der Regelung des § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG vor. § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG sieht vor, dass die Wahlzeit des Gemeinderats am ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats beginnt.

Die Wahlzeiten der Ortsgemeinderäte der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau enden, so § 2 Abs. 1 Satz 5, am 31. Dezember 2020. § 2 Abs. 1 Satz 5 ist gegenüber § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG vorrangig. Nach § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG

endet die Wahlzeit des bisherigen Gemeinderats mit Ablauf des Monats, in dem das neue Vertretungsorgan gewählt wird.

Wie § 2 Abs. 1 Satz 6 regelt, enden die Amtszeiten der bisherigen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau vorzeitig am 31. Dezember 2020. Dies ist der Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2.

Die bisherigen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau werden folglich nicht bis zur Ernennung, Vereidigung und Einführung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen im Amt bleiben.

§ 52 Abs. 3 GemO findet hier keine Anwendung. Danach bleiben die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bis zur Einführung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger in den Ämtern. Ab dem 1. Januar 2021 wird es nämlich die bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau nicht mehr geben.

Für den Beginn der Amtszeiten der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen und der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau, die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 gewählt werden, sind die Ernennungszeitpunkte maßgebend. § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach den Vorschriften des Beamtenrechts zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen ist. Nach § 76 Abs. 1 Satz 3 GemO sind die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten zu ernennen. § 76 Abs. 1 Satz 4 GemO erklärt § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO für entsprechend anwendbar auf die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Wie § 8 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), regelt, erfolgt die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird, so § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2030-1, mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.



Aufgrund der Bildung der neuen Ortsgemeinde Neitersen aus den bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau bedarf es keiner Wahl eines Organs der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld oder des Landkreises Altenkirchen (Westerwald). Strukturen der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld oder des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) werden durch die Bildung der neuen Ortsgemeinde Neitersen nicht wesentlich berührt.

§ 2 Abs. 1 Satz 7 Halbsatz 1 regelt, dass der bisherige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Neitersen in der Funktion eines Beauftragten ab der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 bis zur Ernennung, Vereidigung und Einführung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen deren oder dessen Aufgaben wahrnimmt. Einer gesonderten Bestellung des bisherigen Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Neitersen zum Beauftragten in der Funktion des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen bedarf es nicht.

Die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen erfolgen durch den Beauftragten oder, insbesondere wenn dieser aufgrund seiner Wahl zum Ortsbürgermeister der neuen Ortsgemeinde Neitersen ernannt, vereidigt und eingeführt werden soll, durch die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter. Ist eine allgemeine Vertreterin oder ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden oder noch nicht ernannt, so erfolgen dann die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters durch ein vom Ortsgemeinderat der neuen Ortsgemeinde Neitersen beauftragtes Ratsmitglied.

Die Ernennung, Vereidigung und Einführung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau erfolgen durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister der neuen Ortsgemeinde Neitersen oder, insbesondere wenn diese oder dieser auch zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher des Ortsbezirks Obernau gewählt worden ist, durch die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter

der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen.

§ 2 Abs. 1 Satz 7 Halbsatz 2 regelt, dass die neue Ortsgemeinde Neitersen die Kosten für den Beauftragten nach § 2 Abs. 1 Satz 7 Halbsatz 1 trägt.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 1 regelt, ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Ortsgemeinderats und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen sowie der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau der bisherige Ortsbürgermeister, bei dessen Verhinderung der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene bisherige Beigeordnete der Ortsgemeinde Neitersen.

Nehmen der bisherige Ortsbürgermeister und alle bisherigen Beigeordneten der Ortsgemeinde Neitersen an der ersten Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen als Bewerber teil, bestimmt, so § 2 Abs. 2 Satz 2, die Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl.

§ 2 Abs. 2 lehnt sich im Hinblick auf die Wahl des Ortsgemeinderats der neuen Ortsgemeinde Neitersen an § 7 Satz 1 KWG, im Hinblick auf die Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen an § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG und § 59 Abs. 1 und 2 KWG und im Hinblick auf die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau an § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG und § 59 Abs. 4 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Abs. 2 KWG an.

Nach § 7 Satz 1 KWG ist Wahlleiterin oder Wahlleiter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, bei deren oder dessen Vertretung die oder der zur allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete.

Wer als Bewerberin oder Bewerber an der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers teilnimmt, kann, so § 59 Abs. 1 KWG, bei dieser Wahl nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein.

Für den Fall einer Bewerbung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters regelt § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG, dass an ihre oder seine Stelle als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete, sofern sich dieser nicht ebenfalls bewirbt, andernfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis treten. Wie in § 59 Abs. 2 Satz 2 KWG normiert, wählt der Gemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Wahlleiterin oder einen besonderen Wahlleiter und eine besondere Stellvertreterin oder einen besonderen Stellvertreter, wenn alle Beigeordneten an der Wahl als Bewerberin oder Bewerber teilnehmen.

Nach § 59 Abs. 4 Satz 1 KWG ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. § 59 Abs. 4 Satz 3 KWG erklärt § 59 Abs. 2 KWG auf die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers für entsprechend anwendbar.

Nach § 2 Abs. 3 sind für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Ortsgemeinderats und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen das gemeinsame Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau sowie der ersten Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Obernau maßgebend.

An den ersten Wahlen des Ortsgemeinderats und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen müssen alle Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KWG erfüllen und seit mindestens drei Monaten im Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben, teilnehmen können.

Ferner muss allen Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KWG erfüllen und seit mindestens drei Monaten im Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Obernau eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben, eine Teilnahme an der ersten Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau möglich sein.

In dem Zusammenhang wird auch auf § 1 Abs. 2 KWG verwiesen.

Nach § 1 Abs. 2 KWG ist bei der Eingliederung einer Gemeinde oder des Gebietsteils einer Gemeinde in eine oder mehrere andere Gemeinden die Dauer des Wohnsitzes in der eingegliederten Gemeinde oder im eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes in der aufnehmenden Gemeinde anzurechnen.

Damit die Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KWG erfüllen und seit mindestens drei Monaten im Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben, den Ortsgemeinderat und die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister der neuen Ortsgemeinde Neitersen und die Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KWG erfüllen und seit mindestens drei Monaten im Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Obernau eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben, die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher des Ortsbezirks Obernau wählen können, müssen für die Vorbereitung und die Durchführung der betreffenden Wahlen Wahlgebiete festgelegt werden. Die Bestimmung der Wahlgebiete bedarf einer gesetzlichen Regelung, wie sie in § 2 Abs. 3 aufgenommen worden ist.

§ 2 Abs. 4 regelt, dass in der Folge die nächsten Wahlen des Ortsgemeinderats und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen und der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2024 stattfinden werden.

Mithin werden im Jahr 2020 der Ortsgemeinderat der neuen Ortsgemeinde Neitersen für eine Wahlzeit von etwa dreieinhalb Jahren gewählt. Entsprechendes gilt für die

Amtszeiten der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der neuen Ortsgemeinde Neitersen und der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Obernau, die im Jahr 2020 ebenfalls gewählt werden.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau auf die neue Ortsgemeinde Neitersen übergehen werden.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 tritt die neue Ortsgemeinde Neitersen in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 ein.

Aus § 3 Abs. 2 Satz 2 ergibt sich, dass erworbene Besitzstände wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen.

Wie § 3 Abs. 2 Satz 3 vorsieht, sind betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen.

Aus § 3 Abs. 2 Satz 4 geht hervor, dass bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt werden.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt, so § 3 Abs. 2 Satz 5, nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Nach § 3 Abs. 2 Satz 6 sind die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

Mit § 3 wird § 5 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld entsprochen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung sollen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau mit deren Zusammenschluss auf die neue Ortsgemeinde Neitersen übergehen. Die neue Ortsgemeinde Neitersen soll, so § 5 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung, in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse eintreten.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung sieht vor, dass erworbene Besitzstandsrechte wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen sollen. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung sollen betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen sein.

Zu § 4

§ 4 Satz 1 regelt deklaratorisch, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 das unbewegliche und bewegliche Vermögen der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2020 entschädigungslos auf die neue Ortsgemeinde Neitersen übergehen werden.

Wie sich aus § 4 Satz 2 ergibt, gehören zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom

26. November 2019 (GVBl. S. 333), BS 2020-1-2, und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO.

§ 4 Satz 1 und 2 entspricht § 6 Abs. 2 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld.

So sieht § 6 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung vor, dass mit dem Zusammenschluss der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau deren unbewegliches und bewegliches Vermögen zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2020 auf die neue Ortsgemeinde Neitersen vollständig und entschädigungslos übergehen soll. Wie § 6 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung festhält, gehören zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 26 GemHVO und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind, so § 4 Satz 3, nach der Übernahme der Wertansätze der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau durch die neue Ortsgemeinde Neitersen unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

Zu § 5

§ 5 regelt deklaratorisch, dass mit dem Zusammenschluss der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau deren Verbindlichkeiten, Forderungen und liquide Mittel auf die neue Ortsgemeinde Neitersen übergehen werden.

Entsprechendes enthält § 6 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld. Danach sollen mit dem Zusammenschluss der

bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau deren Verbindlichkeiten und Forderungen auf die neue Ortsgemeinde Neitersen vollständig übergehen.

Zu § 6

Nach § 6 Satz 1 müssen für die bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2020 aufgestellt werden.

§ 6 Satz 2 verpflichtet dazu, für die neue Ortsgemeinde Neitersen eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 aufzustellen.

Zu § 7

Nach § 7 Satz 1 sind die gemäß § 108 GemO für den Schluss des Haushaltsjahres 2020 aufzustellenden Jahresabschlüsse der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau dem Ortsgemeinderat der neuen Ortsgemeinde Neitersen zur Prüfung vorzulegen.

Wie § 7 Satz 2 regelt, beschließt der Ortsgemeinderat der neuen Ortsgemeinde Neitersen über die Feststellung der geprüften, für den Schluss des Haushaltsjahres 2020 aufzustellenden Jahresabschlüsse der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau bis zum 31. Dezember 2021.

Der Ortsgemeinderat der neuen Ortsgemeinde Neitersen entscheidet, so § 7 Satz 3, gesondert über die Entlastung der bisherigen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau und des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld sowie ihrer Beigeordneten, soweit sie diese vertreten haben.



Soweit § 7 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabchluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

§ 7 knüpft an § 6 Abs. 3 bis 5 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld an.

Nach § 6 Abs. 3 der Vereinbarung soll die Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld die Jahresabschlüsse der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau für den Schluss des Haushaltsjahres 2020 aufstellen.

§ 6 Abs. 4 der Vereinbarung hält fest, dass der Ortsgemeinderat der neuen Ortsgemeinde Neitersen einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden muss, dem die Jahresabschlüsse der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau für den Schluss des Haushaltsjahres 2020 vorzulegen sind.

Der Ortsgemeinderat der neuen Ortsgemeinde Neitersen soll, so § 6 Abs. 5 Satz 1 der Vereinbarung, über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau für den Schluss des Haushaltsjahres 2020 bis zum 31. Dezember 2021 beschließen. Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Vereinbarung soll der Ortsgemeinderat der neuen Ortsgemeinde Neitersen über die Entlastung der bisherigen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau und den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld sowie ihrer Beigeordneten, soweit sie diese vertreten haben, gesondert entscheiden.

Zu § 8

§ 8 regelt, dass, soweit nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist, im Jahr 2021 die Summe der

Einwohnerzahlen der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zum 30. Juni 2020 als Einwohnerzahl der neuen Ortsgemeinde Neitersen gilt.

Zu § 9

§ 9 Satz 1 regelt, dass das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2, mithin am 31. Dezember 2020, bestehende Ortsrecht der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fortgilt.

Nach § 9 Satz 2 muss spätestens ab dem 1. Januar 2026 einheitliches Ortsrecht der neuen Ortsgemeinde Neitersen in deren Gebiet gelten.

§ 9 trägt § 3 und § 6 Abs. 1 und 6 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in der Verbandsgemeinde Altkirchen-Flammersfeld Rechnung.

Wie § 3 Satz 1 der Vereinbarung vorsieht, soll das zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau bestehende Ortsrecht der beiden kommunalen Gebietskörperschaften in ihren bisherigen Gebieten in der neuen Ortsgemeinde Neitersen übergangsweise fortgelten, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Gebietsänderung. Nach § 3 Satz 2 der Vereinbarung soll dies insbesondere für die Regelungen zu den öffentlichen Bekanntmachungen in den Hauptsatzungen der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau gelten.

§ 6 Abs. 1 der Vereinbarung hält fest, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der neuen Ortsgemeinde Neitersen für das Haushaltsjahr 2020 von deren Ortsgemeinderat Anfang des Jahres 2021 beschlossen werden soll.

Angestrebt wird, so § 6 Abs. 6 der Vereinbarung, die Realsteuerhebesätze und die Hebesätze für die Hundesteuer der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zum Zeitpunkt von deren Zusammenschluss anzugleichen.

Zu § 10

§ 10 regelt, dass wegen der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 die Kreisstraßen im Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau nicht abgestuft werden.

Im Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Neitersen verlaufen die Kreisstraßen 12 und 15.

Durch das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Obernau führt die Kreisstraße 11.

Zu § 11

§ 11 bestimmt die neue Ortsgemeinde Neitersen zur Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau.

Demnach wird die neue Ortsgemeinde Neitersen mit der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 umfassend in die Rechte und Pflichten der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau eintreten.

§ 11 entspricht § 4 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld.

Nach § 4 Abs. 1 soll die neue Ortsgemeinde Neitersen Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau werden.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 hält fest, dass die neue Ortsgemeinde Neitersen insbesondere anstelle der bisherigen Ortsgemeinde Neitersen oder der bisherigen Ortsgemeinde Obernau in die Zweckverbände, die sonstigen Verbände, die Vereine, die sonstigen Vereinigungen und die öffentlich-rechtlichen Verträge eintreten sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten der beiden bisherigen Ortsgemeinden übernehmen soll. Etwasige Doppelmitgliedschaften der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau sollen, so § 4 Abs. 2 Satz 2, zum Zeitpunkt von deren Zusammenschluss zusammengeführt werden.

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 wird die neue Ortsgemeinde Neitersen auch anstelle der bisherigen Ortsgemeinde Obernau (als deren Rechtsnachfolgerin) in die Zweckvereinbarung mit den Ortsgemeinden Schöneberg und Berzhausen über die Unterhaltung, Verwaltung und Beaufsichtigung des gemeindeeigenen Friedhofes in Schöneberg eintreten.

Zu § 12

§ 12 regelt, dass eine kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 enthält, der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) bedarf.

Zu § 13

§ 13 Satz 1 sieht vor, dass das Land aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 der neuen Ortsgemeinde Neitersen eine Zuweisung von 200 000 Euro im Jahr 2021 gewähren wird.

Für die Gewährung von Zuweisungen aus Anlass kommunaler Gebietsänderungen enthält § 17 a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2020

(GVBl. S. 33), BS 6022-1, die Grundregelungen. § 17 a Satz 1 LFAG sieht vor, dass kommunalen Gebietskörperschaften aus Anlass von Gebietsänderungen Zuweisungen im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans gewährt werden können. Wie sich aus § 17 a Satz 2 LFAG ergibt, wird Näheres im Einzelfall gesetzlich geregelt.

Die in § 13 festgelegte Zuweisung von 200 000 Euro hat eine Anreizfunktion für den Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau auf freiwilliger Basis. Sie wird seitens des Landes gewährt, obwohl die finanziellen Verhältnisse der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zum Zeitpunkt ihres Zusammenschlusses relativ gut sein werden. Die Zuweisung soll einen Beitrag leisten, um die strukturelle Entwicklung der aus diesen beiden Ortsgemeinden gebildeten Ortsgemeinde Neitersen zu befördern.

Wie § 13 Satz 2 regelt, ist die Zuweisung soweit als möglich zum Abbau der mit der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 auf die neue Ortsgemeinde Neitersen übergehenden Verbindlichkeiten der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau zu verwenden. Im Übrigen soll die Zuweisung für Maßnahmen, die die neue Ortsgemeinde strukturell voranbringen können, eingesetzt werden.

Zuweisungen, die nicht zur finanziellen Förderung konkreter Projekte bestimmt sind, gibt es auch aus Anlass freiwilliger Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Hier werden die Zuweisungen allerdings weit überwiegend zur Reduzierung der Schulden der neu gebildeten und umgebildeten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt.

Aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der bisherigen Ortsgemeinden Neitersen und Obernau wird das Land der neuen Ortsgemeinde Neitersen auch bei einer Förderung von Maßnahmen mit Mitteln aus dem Investitionsstock Zuweisungen mit einem jeweiligen Fördersatz von 30 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten bewilligen. Dies gilt für eine Bewilligung von Zuweisungen in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab der Gebietsänderung. Einer Bewilligung steht nicht entgegen, dass die

neue Ortsgemeinde Neitersen selbst eventuell über ausreichende Mittel verfügt und die Maßnahmen selbst finanzieren kann. Im Übrigen kommt die Bewilligung von Zuweisungen nur nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen und sonstigen Vorgaben und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Betracht.

Mit Bescheid vom 13. März 2019 ist die bisherige Ortsgemeinde Neitersen als Schwerpunktgemeinde im Rahmen der Dorferneuerung anerkannt worden. Mit der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2 gilt diese Anerkennung auch für das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Obernau.

§ 8 Abs. 1 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld hält, wie den beiden Ortsgemeinden seitens des Ministeriums des Innern und für Sport zuvor bereits in Aussicht gestellt, fest, dass die freiwillige Bildung der neuen Ortsgemeinde Neitersen durch das Land mit einer Zuweisung von 200 000 Euro unterstützt wird.

Wie § 7 Satz 1 der Vereinbarung konstatiert, ist die bisherige Ortsgemeinde Neitersen als Schwerpunktgemeinde der Dorferneuerung anerkannt worden. Nach § 7 Satz 2 der Vereinbarung soll diese Anerkennung auf das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Obernau ab deren Zusammenschluss mit der bisherigen Ortsgemeinde Neitersen ausgeweitet werden.

Zu § 14

§ 14 Satz 1 Nr. 1 sieht vor, dass die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld für den Verflechtungsbereich, der das Gebiet der zum 1. Januar 2020 aufgelösten Verbandsgemeinde Flammersfeld ohne das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Obernau umfasst, mit den Ortsgemeinden Flammersfeld und Horhausen (Westerwald) als zentrale Orte für diesen Nahbereich einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG erhält.

Wie § 14 Satz 1 Nr. 2 regelt, erhält die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld auch für den Verflechtungsbereich, der das Gebiet der zum 1. Januar 2020 aufgelösten Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Obernau umfasst, mit der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) als zentralem Ort für diesen Nahbereich einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG.

Darüber hinaus erhält die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld, so § 14 Satz 1 Nr. 3, für den Verflechtungsbereich, der ihr Verbandsgemeindegebiet umfasst, mit der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) als zentralem Ort für diesen Mittelbereich einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b LFAG.

Nach § 14 Satz 2 hat die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Flammersfeld, Horhausen (Westerwald) und Stadt Altenkirchen (Westerwald) entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

§ 14 verdrängt § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld.

Wie sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes ergibt, erhält die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld für den Verflechtungsbereich mit den Ortsgemeinden Flammersfeld und Horhausen (Westerwald) als Grundzentren, der am Tage der Verkündung dieser Rechtsvorschrift, mithin am 15. Oktober 2018, ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 LFAG.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes hat die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Flammersfeld und Horhausen (Westerwald) entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die beiden Ortsgemeinden weiterzuleiten.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes regelt, dass die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) als Mittelzentrum, der am 15. Oktober 2018 ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG erhält.

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld hat, so § 12 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes, den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinde weiterzuleiten.

Mithin wird das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Obernau mit der Bildung der neuen Ortsgemeinde Neitersen dem Nahbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) als Mittelzentrum zugeordnet. Die Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) hat auch die Funktion des Grundzentrums für diesen Nahbereich. Zum Nahbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) als zentralem Ort gehört bereits das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Neitersen. Vor allem im Hinblick auf die Größe der bisherigen Ortsgemeinde Neitersen und die dortigen Einrichtungen im Vergleich zur bisherigen Ortsgemeinde Obernau wird das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Obernau dem Nahbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) als zentralem Ort und nicht das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Neitersen dem Nahbereich mit den Ortsgemeinden Flammersfeld und Horhausen (Westerwald) zugeordnet.

Zu § 15

§ 15 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Dabei legt § 15 Nr. 1 für das Inkrafttreten des § 14 den 1. Januar 2021 fest. Eine Umsetzung der Regelungen des § 14 ist erst ab dem Tag der Gebietsänderung nach § 1 Satz 1 und 2, das heißt ab dem 1. Januar 2021, angezeigt. Bis dahin gelten die am



1. Januar 2020 in Kraft getretenen Regelungen des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld.

§ 15 Nr. 2 sieht vor, dass das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung in Kraft treten wird. Teilweise müssen seine Bestimmungen vor dem Tag der Gebietsänderung zur Anwendung kommen und mithin vor dem Tag der Gebietsänderung in Kraft treten.

Für die Fraktion  
der SPD:  
Martin Haller

Für die Fraktion  
der CDU:  
Martin Brandl

Für die Fraktion  
der FDP:  
Marco Weber

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Pia Schellhammer

